

Teilnahmebedingungen für die FeriencampMesse 2016

→ Anmeldung/Anerkennung

1.1 Die Anmeldung kann nur durch Einsendung oder Telefax der ausgefüllten, rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung an zwei Helden (im weiteren als Veranstalter bezeichnet) erfolgen, womit der Anmelder den Veranstalter als seinen Vertragspartner anerkennt.

1.2 Die Anmeldung ist erst mit Eingang beim Veranstalter vollzogen und bis zur Zulassung oder entgeltlichen Nichtzulassung bindend.

1.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen des Veranstalters und die Hausordnung des Veranstaltungsortes an.

→ 2 Wirtschaftliche Träger/Organisatoren

2.1 Wirtschaftlicher Träger und damit Veranstalter ist die zwei Helden UG. Für die Ausstellerakquise, das Marketing sowie den Veranstalterplatz ist der Veranstalter verantwortlicher Ansprechpartner. Die Organisation des Rahmenprogramms und andere Bereiche der Feriencamp-Messe wird ganz oder teilweise von anderen Organisationen durchgeführt.

→ 3 Zulassung

3.1 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung (Zulassung) seitens des Veranstalters zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

3.2 Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

3.3 Ein Verkauf von Waren oder Dienstleistungen während der Veranstaltung ist gestattet, sollte jedoch in einem dem Informationscharakter der Veranstaltung angemessenen Rahmen erfolgen.

3.4. Der Veranstalter kann vom Ausstellungsvertrag einseitig zurücktreten, wenn die Angaben des Ausstellers falsch waren oder Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

→ 4 Namensveröffentlichungen

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie gegebenenfalls weitere Daten und der Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium.

→ 5 Standaufbau

5.1 Der Aussteller bucht mit der Anmeldung eine Ausstellungsfläche bestimmter Art und Größe (Reihen-, Eck-, Blockstand). Die exakte Position im Ausstellungsgelände, sowie Stromanschlüsse, Standausstattung etc., werden dann so schnell wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Familiencampmesse, zwischen Aussteller und Veranstalter abgestimmt und verbindlich, d.h. per Buchung per Post, Telefax oder E-Mail, festgelegt.

5.2 Aus technischen Gründen kann das tatsächlich nutzbare Standmaß vom angegebenen Grundmaß abweichen. Um Probleme z.B. bei Regalaufbauten o.ä. zu vermeiden, ist der Aussteller angehalten, sich rechtzeitig nach der tatsächlich nutzbaren Standgröße zu erkundigen.

5.3 Aus organisatorischen Gründen können Stände vom Veranstalter auf einen anderen Platz verlegt werden. Dies muss in Abstimmung mit dem Aussteller erfolgen. Eine Anpassung der Standkosten ist nur für den Fall zu verhandeln, dass dem Aussteller hierdurch zusätzliche Kosten z.B. durch Umbau eines Messestandes entstehen.

5.4 Der Aussteller muss den Aufbau eines Stands und etwaiger Exponate spätestens bis zur Eröffnung der Ausstellung fertiggestellt haben. Hält der Aussteller dies nicht ein, hat der Veranstalter das Recht, vom Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Standmiete zu verlangen.

5.5 Alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungstücke müssen feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden.

→ 6 Zahlungsbedingungen

6.1 Nach verbindlicher Vereinbarung der Standgröße, -art und -position stellt der Veranstalter die Standmiete in Rechnung.

6.2 Diese Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zulassung von Anmeldungen, die innerhalb sechs Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung der gesamten Miete sofort fällig.

6.3 Reklamationen sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

6.4 Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die vorstehenden Zahlungsziele um mehr als 14 Tage überschritten werden.

→ 7 Nichtteilnahme/Vorzeitiger Abbau

7.1 Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt.

7.3 Der Aussteller darf seinen Stand und etwaige Exponate nicht vor dem offiziellen Ende der Ausstellung abbauen oder entfernen. Hält der Aussteller dies nicht ein, hat der Veranstalter das Recht, vom Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Standmiete zu verlangen.

→ 8 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

8.1 Möchte der Aussteller den Stand Dritten überlassen oder sich den Stand mit einem oder mehreren Mitausstellern teilen, muss er dies dem Veranstalter bekannt geben und benötigt für die Überlassung bzw. die Mitaussteller die Zustimmung des Veranstalters.

8.2 Die Rechnungsstellung und Abrechnung des Stands erfolgt seitens des Veranstalters nur mit dem Hauptaussteller.

→ 9 Bewachung

9.1 Die allgemeine Überwachung der Ausstellungsflächen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung.

9.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeit sowie beim Auf- und Abbau ist der Aussteller verantwortlich.

→ 10 Versicherung und Haftung

Die folgenden Haftungsbegrenzungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen des Veranstalters beruhen.

10.1 Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, aller Risiken des Transports vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.

10.2 Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch deren Teil-

nahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäude auf dem Veranstaltungsgelände sowie an deren Einrichtungen entstehen.

10.3 Der Veranstalter haftet in keinem Falle für Personen- und Sachschäden.

10.4 Er haftet insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen des Ausstellers und dessen Beauftragten, wenn auch im Einzelfall die Standmontage bzw. Standdekoration vom Veranstalter übernommen wurde. Auch beim Versagen der Leistungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern entstehenden Schäden.

10.5 Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen eigenen Regressansprüchen und Regressansprüche Dritter frei.

10.6 Die Baurichtlinien des Veranstalters sind unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter kann von einem Teilnehmer nicht haftbar gemacht werden, falls diesem durch diese Baurichtlinien und den damit verbundenen Vorschriften Nachteile entstehen.

10.7 Sollte die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Er ist in diesem Fall zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingenommenen Gelder gelten als erworben.

→ 11 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, als orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

→ 12 Verjährung/Erfüllungsort/ Gerichtsstand

12.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in vier Wochen nach Ende der Veranstaltung soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen des Organisations beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cottbus.

→ 13 Sonstiges

13.1 Erklärungen im Rahmen des Veranstalters unterliegen der Schriftform. Diese wird auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

13.2 Der Veranstalter behält sich vor die Messe bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Er ist in diesem Fall zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Vereinnahmte Standgebühren werden in diesem Fall an den Aussteller zurück bezahlt.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

→ Veranstalter

zwei Helden UG

GF: Dipl.-Kfm. Jens Taschenberger
Stadtpromenade 4, 03046 Cottbus
Tel. 0355/289252-0, Fax 0355/289252-22
info@zweihelden.de,
www.zweihelden.de, www.lausebande.de